

3. Änderungssatzung zur Satzung für den Eigenbetrieb Abwasser „Spreequellen“ der Stadt Ebersbach-Neugersdorf

Aufgrund des § 1 Abs. 4 der Verordnung über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (SächsEigBVO) in der jeweils gültigen Fassung und § 4 SächsGemO in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Ebersbach-Neugersdorf in seiner Sitzung am 31.03.2014 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung für den Eigenbetrieb Abwasser „Spreequellen“ vom 01.01.2011 beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Der Verweis auf § 1 SächsEigBG wird durch einen Verweis auf § 95 a Absatz 1 Satz 1 SächsGemO geändert.

Artikel 2

§ 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Der Hinweis auf § 4 SächsEigBG wird durch einen Verweis auf § 95 a Absatz 2 Satz 1 SächsGemO sowie § 3 SächsEigBVO geändert.

Artikel 3

§ 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Der Hinweis auf § 28 Absatz 3 Satz 1 und 2 SächsGemO wird durch einen Verweis auf § 28 Absatz 4 Satz 1 und 2 SächsGemO geändert.

Artikel 4

§ 6 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Der Verweis auf § 5 SächsEigBG wird durch einen Verweis auf § 95 a Absatz 2 Satz 2 SächsGemO sowie § 4 SächsEigBVO geändert.

Artikel 5

§ 6 Absatz 4 Nr. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

Die Verweise auf § 16 Absatz 2 SächsEigBG werden durch einen Verweis auf § 23 Absatz 2 SächsEigBVO geändert.

Artikel 6

§ 6 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Der Verweis auf § 15 Absatz 3 SächsEigBG wird durch einen Verweis auf § 16 Absatz 3 SächsEigBVO geändert.

Artikel 7

§ 10 Absatz 1 1. Teilsatz erhält folgende Fassung:

Der Stadtrat entscheidet über folgende ihm in der SächsGemO und der SächsEigBVO zugewiesenen Angelegenheiten:

Artikel 8

§ 12 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Der Verweis auf § 15 SächsEigBG wird durch einen Verweis auf die §§ 16 bis 21 SächsEigBVO geändert.

Artikel 9

§ 12 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Der Verweis auf § 16 Absatz 1 SächsEigBG wird durch einen Verweis auf § 23 Absatz 1 SächsEigBVO geändert.

Artikel 10

§ 13 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Der Verweis auf § 16 Absatz 3 SächsEigBG wird durch einen Verweis auf § 23 Absatz 3 SächsEigBVO geändert.

Artikel 11

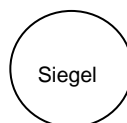
§ 14 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Der Verweis auf § 17 SächsEigBG wird durch einen Verweis auf § 31 SächsEigBVO geändert.

**Artikel 12
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt am 01.04.2014



Hergenröder
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.